

## **Satzung**

### **des Sächsischen Vereins für Homöopathie und Gesundheitspflege e.V.**

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Sächsischer Verein für Homöopathie und Gesundheitspflege“. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und hat seinen Wirkungskreis vorwiegend im sächsischen Raum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein für Homöopathie und Gesundheitspflege soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen werden. Der Verein ist am 24.05.2004 unter der Vereinsregisternummer VR 2100 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen worden.

#### § 2

##### Zweck

Der Verein dient dem Zweck der praktischen und wissenschaftlichen Pflege und Verbreitung der Homöopathie und der Förderung anderer Maßnahmen der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Er verwirklicht dies u.a. durch Kurse und Veranstaltungen zu allen Themen der Gesundheitsförderung und durch Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation. Der Verein fördert insbesondere das Gesundheitsbewusstsein der Familien und der Jugend. Der Verein setzt sich ein für eine allgemeine Förderung der Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der WHO. Mit seinen Veranstaltungen fördert der Verein gleichzeitig internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

#### Auflösung , Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Chemnitz e.V. (Vereinsregister Chemnitz Nr. VR 50, unter der Steuernummer Finanzamt Chemnitz-Mitte: 215/140/00139 als gemeinnützig anerkannt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-2-

#### § 5

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die an den Aufgaben des Vereins Interesse hat. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

#### § 6

#### Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres muss bis zum 30.9. des entsprechenden Jahres vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

#### § 8

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jedes Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zur Post gegeben werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 2 Monaten zu geschehen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 11  
Beirat

Der Verein kann sich einen Beirat geben, der bei der gesamten Vereinsarbeit beratende Funktion hat.

-3-

§ 12  
Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13  
Beschluss

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7.März 2004, die Änderung in § 4 am 15.Mai 2013 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.